

Internationale Dienstreisen Business Travel Compliance



**Österreichische Visa und
Konsular Gesellschaft**

- **A1-Bescheinigungen**
 - **EU-Meldungen**
 - **Visa**
- **Beglaubigungen/Legalisation**
- **Immigration/Relocation**





EU-Entsenderichtlinie

Ziel der Entsenderichtlinie

**Vermeidung von Sozial- (A1 Bescheinigung)
und Lohndumping (EU-Meldung)**



EU-Entsenderichtlinie - Grundlage/Zielsetzung

- Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping und Regelung des Dienstleistungsverkehr in der EU.
- Prinzip: „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“.
- Rechte der Arbeitnehmer werden geschützt und Niedriglöhne verhindert.
- Entsenderichtlinie legt die Mindestanforderungen fest.
- Der Entsandte wird, wie ein lokaler Arbeitnehmer, gleichberechtigt behandelt.
- Es kommen die Arbeitsbedingungen des Gastlandes zur Anwendung, vorausgesetzt diese sind für den Arbeitnehmer günstiger als die Bedingungen des Heimatlandes.

alle Angaben ohne Gewähr



EU-Entsenderichtlinie – rechtliche Grundlage

Die EU-Entsenderichtlinie wurde für alle EU- und EFTA-Staaten beschlossen und ist rechtlich bindend

Entsenderichtlinie 96/71/EG; Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU; Entsenderichtlinie 2018/957

EU-Verordnungen stellen übergeordnetes Recht dar und sind nationalen Regelungen gegenüber vorrangig

Mitgliedsstaaten sind zur Umsetzung der EU-Verordnung verpflichtet

Durchführung der EU-Meldung, um die faire und gleiche Behandlung der Arbeitnehmer zu gewährleisten

Mindestangaben seitens der EU sind vorgegeben



EU-Entsenderichtlinie – Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber trägt Fürsorge, dass die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Gastlandes zur Anwendung kommen, vorausgesetzt diese sind für den Arbeitnehmer günstiger (bspw. Vergütung nach Maßgabe der nationalen Vorschriften, Anwendung der allgemeinverbindlichen KV-Verträge).

Eine Missachtung der Entsenderichtlinie kann Sanktionen zur Folge haben.



EU-Entsenderichtlinie – mögliche Konsequenzen bei Verstoß

- Verweigerung des Zutritts zum Einsatzort im Gastland
- Geldbußen
 - Eine Sanktionierung kann sowohl gegenüber dem entsendenden als auch dem empfangenden Unternehmen ausgesprochen werden.
- Persönliches Haftungsrisiko für vertretungsberechtigte Personen und eventuell leitende Angestellte
- Prüfung durch Behörden im Einsatzland.
 - Elektronischer Datenaustausch zwischen den Behörden begünstigt einfache und schnelle Stichproben.
- Ausschluss von Teilnahmen an öffentlichen Aufträgen im jeweiligen Land
 - Beispiel Schweiz: „schwarze“ Liste mit Unternehmen, mit denen von einer Zusammenarbeit abgeraten wird-> Reputationsverlust



EU-Entsenderichtlinie – Sanktionsübersicht

Sanktionsübersicht bei Missachtung der Entsenderichtlinie, DVJKG, Stand Juni 2022	
Destination	Sanktionierung in Euro, weitere Sanktionsmaßnahmen können je Destination erhoben werden.
Belgien	250 Euro - 2.500 Euro pro Arbeitnehmer, maximal 125.000 Euro/Arbeitnehmer/Kalenderjahr
Bulgarien	1.500-15.000 BGN/Arbeitnehmer/Kalenderjahr
Dänemark	Höhe nicht definiert, wird nach Ermessen der Behörden definiert.
Deutschland	Bis zu 30.000 Euro/Arbeitnehmer
Estland	Für natürliche Personen bis zu 300 Strafeinheiten (je 4 Euro), für juristische Personen bis 32.000 Euro
Finnland	1.000 Euro - 10.000 Euro/Arbeitnehmer
Frankreich	Bis zu 4. Euro/Arbeitnehmer (8.000 Euro bei Wiederholung innerhalb von zwei Jahren), insgesamt 500.000 Euro
Griechenland	Höhe nicht definiert, wird nach Ermessen der Behörden definiert.
Irland	Bis 50.000 Euro/Arbeitnehmer
Island	Bis 5.000.000 ISK/Arbeitnehmer
Italien	5.000 Euro - 50.000 Euro/Arbeitnehmer
Kroatien	Höhe nicht definiert, wird nach Ermessen der Behörden definiert.
Lettland	Höhe nicht definiert, wird nach Ermessen der Behörden definiert.
Liechtenstein	200 - 20.000 Franken/Arbeitnehmer
Litauen	120 Euro - 220 Euro/Arbeitnehmer, bei Wiederholung 240 Euro - 440 Euro/Arbeitnehmer
Luxemburg	1.000 Euro - 5.000 Euro/Arbeitnehmer, bei Wiederholung innerhalb von 2 Jahren 2.000 Euro - 10.000 Euro, insgesamt maximal 50.000 Euro/Arbeitnehmer
Malta	117 Euro - 1.165 Euro/Arbeitnehmer
Niederlande	1-10 entsandte Arbeitnehmer: 1.500 Euro, 10-19 entsandte Arbeitnehmer: 3.000 Euro, Über 20 entsandte Arbeitnehmer 4.500 Euro, Unterlagen nicht am Einsatzort: 8.000 Euro/Arbeitnehmer
Norwegen	Höhe nicht definiert, wird nach Ermessen der Behörden definiert.
Österreich	Bis 20.000 Euro/Arbeitnehmer
Polen	1.000-30.000 PLN/Arbeitnehmer
Portugal	204 Euro - 61.200 Euro/Arbeitnehmer
Rumänien	5.000 RON - 9.000 RON/Arbeitnehmer
Schweden	1.000 SEK - 100.000 SEK/Arbeitnehmer
Schweiz	300 CHF - 30.000 CHF/Arbeitnehmer
Slowakei	300 Euro - 200.000 Euro/Arbeitnehmer
Slowenien	3.000 Euro - 30.000 Euro/Arbeitnehmer
Spanien	6.251 Euro - 187.515 Euro/Arbeitnehmer
Tschechische Republik	Bis 100.000 CZK/Arbeitnehmer
Ungarn	Höhe nicht definiert, wird nach Ermessen der Behörden definiert.
Zypern	bis 10.000 Euro/Arbeitnehmer, bei Wiederholung bis 20.000 Euro/Arbeitnehmer



EU-Meldung – operativ umsetzen

- EU- und EFTA-Staaten = insgesamt 47 verschiedene Meldeanträge bzw. ca. 180 Regularien beachten
- Meldung erfolgt größtenteils in jeweiliger Landessprache
- Unternehmensregistrierungen oftmals erforderlich
- Teilweise Installation von speziellen IT-Programmen notwendig
- Meldepflicht und Ausnahmen regelmäßig prüfen (EU-Meldung/A1)
- Zeitpunkt der Meldung (z.B. Italien, Schweiz,..) berücksichtigen
- Repräsentanzen bestimmen sowie andere Bestimmungen einplanen (z.B. Norwegen,..)
- Dokumente vorbereiten und bereitstellen



Repräsentanz in 23 Staaten erforderlich

- Kontakt zu den Inspektoren
- Landessprache, Fachexpertise, physische Präsenz
- Bereitstellung von Dokumenten

A1 Bescheinigungen für Länder mit bilateralem Abkommen

Albanien	Bescheinigung A/AL 1	Montenegro	Bescheinigung A/MNE 1
Australien	Bescheinigung A/AUS 6	Nordmazedonien	Bescheinigung A/MK 1
Bosnien und Herzegowina	Bescheinigung A/BIH 1	Philippinen	Bescheinigung A/PH 1
Chile	Bescheinigung A/RCH 1	Quebec	Bescheinigung A/QUE 1
Indien	Bescheinigung A/IN 1	Serbien	Bescheinigung A/SRB 1
Israel	Bescheinigung A/IL 1	Türkei	Bescheinigung A/TR 1
Kanada	Bescheinigung A/CDN 1	Tunesien	Bescheinigung A/TN 1
Kosovo	Bescheinigung A/YU1	Uruguay	Bescheinigung A/UY 1
Korea	Bescheinigung A/K 1	USA	Bescheinigung A/USA 1
Moldau	Bescheinigung A/MD 1		

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Österreichische Visa und
Konsular Gesellschaft**

**Kontakt
ÖVKG-Büro**

Tel: 01/361 55 20

Mail: entsendungen@oevkg.at

Adresse:

**Wohllebengasse 12-14/Top5.3
1040 Wien**

Karin Mogy
Vertriebsleiterin/Prokuristin
<mailto:karin.mogy@oevkg.at>
Tel. + 43 676 842 301 200

